

TABELLEN-GESAMTÜBERSICHT

zu den in den Bestimmungen des EES ab 1.11.2005 geltenden
Mindestwerten bzw. Vorrückungsbeträgen

DAUERRECHT

Seite

- ➡ **Mindestlohn-/Gehaltstabelle für Arbeiter und Angestellte ab 1.11.2005** für den Fachverband der Bergwerke und eisenerzeugende Industrie 2
- ➡ **Dauerrecht für Arbeiter im Leistungslohn gemäß Abschnitt XIIIa**
 - Kompetenzzulagen-Tabelle..... 4

ÜBERGANGSRECHT

Seite

- ➡ **Arbeiter-Übergangsrecht gemäß Abschnitt IXa**
 - Tabelle gemäß Punkt 7 - Einstufung aller in Zeitlohn beschäftigten Arbeiter in die Vorrückungsstufen..... 5
 - Grenz-/Erhöhungsbetrags-Tabelle..... 6
 - Tabelle gemäß Punkt 16 - Lohngruppen-Akkorddurchschnittsverdienst)..... 7
 - Tabelle gemäß Punkt 17 - Kompetenzzulagen-Tabelle/Einreihung in Grundstufe 8
 - Tabelle gemäß Punkt 18 - Kompetenzzulagen-Tabelle/Einreihung in Vorrückungsstufen..... 9
- ➡ **Angestellten-Übergangsrecht gemäß Anhang A zu § 15 RKV**
 - Tabelle gemäß § 2 Abs. 2 - Höhe der fixierten Biennien für Angestellte im Übergangsrecht) 10
 - Tabelle gemäß § 2 Abs. 1 - Vorrückungstabelle 11
 - Tabelle gemäß § 2 Abs. 3 - Individuelles Mindestgehalt 12

**Dauerrecht für Arbeiter und Angestellte Abschnitt IX Arbeiter-Kollektivvertrag (siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 12)/
§ 15 Angestellten-Kollektivvertrag (siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 27)**

Mindestlohn-/Gehaltstabelle ab 1.11.2005 für den Fachverband Bergwerke und eisenerzeugende Industrie gemäß Punkt 20

(siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 18 bzw. 33)

	Grundstufe	nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	Vorrückungswerte	
							2, 4 J	6, 9, 12 J
A	1.319,29	1.345,67	1.372,05				26,38	
B	1.331,94	1.358,58	1.385,22	1.398,54	1.411,86	1.425,18	26,64	13,32
C	1.425,95	1.454,47	1.482,99	1.497,25	1.511,51	1.525,77	28,52	14,26
D	1.561,47	1.597,38	1.633,29	1.651,25	1.669,21	1.687,17	35,91	17,96
E	1.801,55	1.842,99	1.884,43	1.905,14	1.925,85	1.946,56	41,44	20,71
F	2.019,28	2.079,86	2.140,44	2.170,73	2.201,02	2.231,31	60,58	30,29
G (T)	2.326,77	2.419,84	2.512,91	2.559,45	2.605,99	2.652,53	93,07	46,54
G (IV)	2.375,66	2.470,69	2.565,72	2.613,23	2.660,74	2.708,25	95,03	47,51
H	2.613,57	2.718,11	2.822,65	2.874,92	2.927,19	2.979,46	104,54	52,27
I	3.363,55	3.498,10	3.632,65	3.699,92	3.767,19	3.834,46	134,55	67,27
I (M III-15%)	2.859,02	2.973,38	3.087,74	3.144,92	3.202,10	3.259,28	114,36	57,18
J	3.699,77	3.847,76	3.995,75	4.069,74	4.143,73	4.217,72	147,99	73,99
	Grundstufe	nach 2 J	nach 4 J	nach 6 J	nach 9 J		2 J	4, 6, 9 J
K	4.728,84	4.918,00	5.012,57	5.107,14	5.201,71		189,16	94,57

Diese Tabelle ersetzt die bisherige Lohntabelle bei den Arbeitern sowie die Gehaltsordnung der Angestellten und gilt ab 1.11.2005 für alle neu eintretenden Arbeiter im Zeitlohn sowie auch alle neu eintretenden Angestellten.

Die Zuordnung der betreffenden Lohn- und Verwendungsgruppen erfolgt gemäß der Richtlinientabelle der Überleitungsbestimmungen der Arbeiter (Anhang IXa Punkt 1, *siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 42*) und der Angestellten (Anhang A zu § 15 Punkt 1, *siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 56*). Hingewiesen wird noch einmal darauf, dass Arbeiter höchstens in die Beschäftigungsgruppe G (ehemalige Gruppe der Techniker) eingestuft werden können. **ACHTUNG:** Für Arbeiter der Lohngruppe Techniker gilt in der Beschäftigungsgruppe G weiterhin ein eigener Wert.

Für bereits vor dem 1.11.2005 in Betrieb beschäftigte Angestellte gelten weiterhin die **Individuellen Mindestgrundgehälter** des Angestellten-Übergangrechts (*siehe diese Unterlage Seite 12*) und zwar

- für alle Angestellten, die sich bereits jetzt in der Stufe nach 10 VwGr-Jahren befinden, solange, bis die neue Position nach 12 BG-Jahren die alte Tabelle überholt,

- für alle Angestellten, die sich in den Stufen nach 4, 6 und 8 VwGr-Jahren befinden und nach Erhalt ihres letzten fixierten Bienniums in die Position nach 12 BG-Jahren eingestuft werden und diese noch niedriger sein sollte als die Individuelle Mindestgrundgehaltstabelle
- für alle Angestellten, die sich in den Stufen 1. und 2. VwGr-Jahr und nach 2 VwGr-Jahren befinden, bis zum Erhalt der ersten kleinen Vorrückung des EES-Dauerrechts (siehe Angestellten-Übergangsrecht § 2, *siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 57*)
- für alle Angestellten, die noch vor Erhalt ihres letzten fixierten Bienniums in eine höhere Beschäftigungsgruppe umgestuft werden bis zum Zeitpunkt der ersten Vorrückung (Höhe: fixiertes Biennium aus bisheriger Verwendungsgruppe) in der neuen Beschäftigungsgruppe.

Dauerrecht für Arbeiter im Leistungslohn gemäß Abschnitt XIIIa
(siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 25)

Für alle ab 1.11.2005 neu eintretenden Arbeiter im Akkord oder mit akkordähnlicher Prämie gemäß den Abschnitten XII und XIII des Arbeiter-Kollektivvertrages gilt anstelle der Vorrückungsstufen der Mindestlohntabelle für in Zeitlohn Beschäftigte die nachstehende Kompetenzzulagentabelle.

Diese Zulage gebührt neben dem Akkord- oder akkordähnlichen Prämienlohn und lässt den Akkordrichtsatz bzw. den Prämiengrundlohn unberührt.

Kompetenzzulagen-Tabelle

(siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 25)

Beschäftigungs- gruppe	nach 2 BGJ	nach 4 BGJ	nach 7 BGJ	nach 10 BGJ
B	26,64	39,96	53,28	66,60
C	28,52	42,78	57,04	71,30
D	35,91	53,87	71,83	89,79
E	41,44	62,15	82,86	103,57
F	60,58	90,87	121,16	151,45
G	93,07	139,61	186,15	232,69

Arbeiter-Übergangsrecht gemäß Abschnitt IXa
(siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 42)

Die folgenden Tabellen beziehen sich ausnahmslos auf **alle bereits in Betrieb beschäftigten Arbeiter**. Für ab 1.11.2005 neu eintretende Arbeiter gelten die beiden vorhergehenden Tabellen, abhängig davon ob sie im Zeitlohn oder im Leistungslohn beschäftigt werden.

Tabelle gem. Punkt 7:

Anhand dieser Tabelle erfolgt die Einstufung aller in **Zeitlohn** beschäftigten Arbeiter in die Vorrückungsstufen.

Der **Zeitpunkt der erstmaligen Vorrückung** ergibt sich aus der **Kohortenregelung** (Übergangsrecht Arbeiter IXa Punkt 9 bis 11, siehe *Gemeinsame Erläuterungen Seite 46*).

(siehe *Gemeinsame Erläuterungen Seite 44*)

Beschäftigungsgruppen	Grundlohn in Euro am 1.11.2005				
	weniger als	von - bis	von - bis	von - bis	mehr als
A	1.345,67	mehr als 1.345,67			
B	1.358,58	1.358,58 1.385,21	1.385,22 1.398,53	1.398,54 1.411,85	1.411,85
C aus LG 5	1.454,47	1.454,47 1.482,98	1.482,99 1.497,24	1.497,25 1.511,50	1.511,50
C aus LG 4	1.490,42	1.490,42 1.518,93	1.518,94 1.533,19	1.533,20 1.547,45	1.547,45
D	1.597,38	1.597,38 1.633,28	1.633,29 1.651,24	1.651,25 1.669,20	1.669,20
E	1.842,99	1.842,99 1.884,42	1.884,43 1.905,13	1.905,14 1.925,84	1.925,84
F	2.079,86	2.079,86 2.140,43	2.140,44 2.170,72	2.170,73 2.201,01	2.201,01
G	2.419,84	2.419,84 2.512,90	2.512,91 2.559,44	2.559,45 2.605,98	2.605,98
Einreihung in:	Grundstufe	nach 2 J	nach 4 J	nach 6 J	nach 9 J

Grenz-/Erhöhungsbetrags-Tabelle

Für den Fall, dass bei der erstmaligen Einstufung von bereits beschäftigten Arbeitnehmern am 1.11.2005 eine **Höherstufung** vorgenommen werden muss, kann bei nicht ausreichender Überzahlung die **Grenz-/Erhöhungsbetragsregelung** gemäß Abschnitt IXa Punkt 5 (*siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 43*) angewendet werden.

(siehe *Gemeinsame Erläuterungen Seite 44*)

von Lohngruppe	in Beschäftigungsgruppe	Grenz-/Erhöhungsbetrag in €
7	B	39,--
6	C	44,--
4	D	50,--
3	E	57,--
2	F	57,--
1	G	67,--

Einstufung von Arbeitnehmern der Lohngruppe Techniker in Lohngruppe G

Bei Arbeitnehmern der **Lohngruppe Techniker**, deren Lohn am 1.11.2005 um mehr als € 45,-- unter der Grundstufe der Beschäftigungsgruppe G liegt (also weniger als € 2.281,76), kann die Regelung über den Grenzerhöhungsbetrag in gleicher Weise angewendet werden, wobei der **Grenz-/Erhöhungsbetrag € 45,--** beträgt. Liegt der Lohn jedoch über € 2.281,76, so ist dieser sofort am 1.11. auf die Grundstufe der Beschäftigungsgruppe G zu erhöhen.

Wir weisen noch einmal auf die eigenen Beträge der Arbeiter-Techniker in Beschäftigungsgruppe G hin!

Die folgenden 3 Tabellen beschäftigen sich ausschließlich mit den Übergangsbestimmungen für Arbeiter in Akkord oder akkordähnlicher Prämie.

Tabelle gem. Punkt 16:

Diese Tabelle regelt den maßgeblichen Lohngruppenakkorddurchschnittsverdienst für die **Einstufung in eine der Kompetenzzulagenstufen**. Zu beachten ist, dass es sich dabei um den entsprechenden Verdienst des vorletzten Jahres (1.11.2003 - 31.10.2004) handelt. Anhand dieser Tabelle erfolgt die Einreihung in eine der nachstehenden Tabellen gemäß Punkt 17 und 18.

ACHTUNG !
Die Werte der letzten beiden Spalten dieser Tabelle wurden gegenüber der Aus-sendung im Abschlussprotokoll noch korrigiert !

(siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 47)

Lohngruppen-Akkorddurchschnittsverdienst in Euro vom 1.11.2003 bis 31.10.2004				
Beschäftigungsgruppen	weniger als	von -bis	von-bis	mehr als
B	1.671,26	1.671,26 1.687,64	1.687,65 1.704,02	1.704,02
C aus LG 5	1.744,14	1.744,14 1.761,23	1.761,24 1.778,33	1.778,33
C aus LG 4	1834,34	1834,34 1852,31	1852,32 1870,29	1870,29
D	1.965,03	1.965,03 1.987,11	1.987,12 2.009,20	2.009,20
E	2.253,97	2.253,97 2.279,30	2.279,31 2.304,63	2.304,63
F	2.558,55	2.558,55 2.595,80	2.595,81 2.633,06	2.633,06
G	2.818,78	2.818,78 2.872,98	2.872,99 2.927,19	2.927,19
Einreihung in:	Grundstufe	nach 2 BGJ	nach 4 BGJ	nach 7 BGJ

Tabelle gem Punkt 17:

Erfolgt eine **Einreihung** entsprechend der Tabelle auf der vorangegangenen Seite (gemäß Punkt 16) nur in die **Grundstufe**, erhält ein Arbeiter im Leistungslohn nach Zurücklegen der jeweiligen Zahl an Beschäftigungsgruppenjahren den in der nachfolgenden Tabelle jeweils vorgesehenen Betrag an Kompetenzzulagen (Gesamtbetrag der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe - muss nicht mehr addiert werden!). Der **Anfallszeitpunkt der ersten Zulage** ergibt sich ebenfalls aus der Kohortenregelung (Abschnitt IXa Punkt 9 bis 11, *siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 46*).

(siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 48)

Kompetenzzulagen-Tabelle in Euro bei Einreihung in Grundstufe				
Beschäftigungs- gruppen	n. 2 BGJ	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n.10 BGJ
B	23,00	36,32	49,64	62,96
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	14,26	28,52	42,78	42,78
C aus LG 5 sonst	24,80	39,06	53,32	67,58
C aus LG 4	28,52	42,78	57,04	71,30
D	31,00	48,96	66,92	84,88
E	36,00	56,71	77,42	98,13
F	51,00	81,29	111,58	141,87
G	78,00	124,54	171,08	217,62

Tabelle gem. Punkt 18:

Erfolgt eine Einreihung in eine höhere Vorrückungsstufe (gemäß Punkt 16, s.o.) gebührt zunächst keine Zulage, die jeweils vorgesehenen Beträge fallen nach Zurücklegung der nächsten BGJ-Stufen an (Gesamtbeiträge der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe lt. Tabelle - muss nicht mehr addiert werden!). Der Anfallszeitpunkt der ersten Zulage bestimmt sich wiederum nach der Kohortenregelung.

(siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 49)

Kompetenzzulagentabelle in Euro Einreihung in Vorrückungsstufen "n. 2 BGJ", "n. 4 BGJ" oder "n. 7 BGJ"						
Beschäftigungs- gruppen	nach 2 BGJ			nach 4 BGJ		nach 7 BGJ
	n. 4 BGJ	n.7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 10 BGJ
B	13,32	26,64	39,96	13,32	26,64	13,32
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	14,26	28,52	28,52	14,26	14,26	14,26
C aus LG 5 sonst	14,26	28,52	42,78	14,26	28,52	14,26
C aus LG 4	14,26	28,52	42,78	14,26	28,52	14,26
D	17,96	35,92	53,88	17,96	35,92	17,96
E	20,71	41,42	62,13	20,71	41,42	20,71
F	30,29	60,58	90,87	30,29	60,58	30,29
G	46,54	93,08	139,62	46,54	93,08	46,54

**Angestellten-Übergangsrecht gemäß
Anhang A zu § 15 Rahmenkollektivvertrag
(siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 56)**

Die folgenden Tabellen beziehen sich ausnahmslos auf alle bereits im Betrieb beschäftigten Angestellten. Die Zuordnung der bisherigen Verwendungsgruppen zu den neuen Beschäftigungsgruppen erfolgt aufgrund der Richtlinien-tabelle gemäß § 1 Abs. 1 des Übergangsrechts (siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 56). Für ab 1.11.2005 neu eintretende Angestellte gilt die Gehaltstabelle gemäß Punkt 20 Rahmenkollektivvertrag.

Tabelle gemäß § 2 Abs. 2

Diese Tabelle regelt die Höhe der fixierten Biennien für Angestellte im Übergangsrecht. Die Beträge, die im Zuge der KV-Runde 2005 fixiert wurden bleiben auch in Zukunft unverändert und werden nicht mehr valorisiert.

(siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 59)

Verwendungsgruppe	fixierte Biennien in €
I	58,93
II	67,88
III	91,96
IV	120,24
Iva	132,17
V	173,09
Va	190,35
VI	355,82
MI/ST I	69,94
MII o F/ST II o F	131,43
MII m F/ST II m F	102,19
MIII/ST III	151,13
MIV/ST IV	173,67

ACHTUNG:

Diese Tabelle wurde gegenüber dem Abschlussprotokoll vom 23.09.2005 noch korrigiert. Die hier abgedruckte Tabelle ist die nunmehr gültige.

Vorrückungstabelle

Die Anzahl der fixierten Biennien ergibt sich aus der Vorrückungstabelle gemäß § 2 Abs. 1 des Übergangsrechts.

(siehe Gemeinsame Erläuterungen Seite 57)

Verwendungsgruppen- Jahre(VG-Jahre) am 31.10.2005	Übergangsrecht	EES-Dauerrecht
	Fixiertes Biennium	Vorrückungswert nach 6/9/12 BGJ
	Jahre nach dem letzten Vorrückungsstichtag vor dem 1. 11. 2005	
1. und 2. VG-Jahr	2, 4, 6	9, 12
nach 2 VG-Jahren	2, 4, 6	8*
nach 4 VG-Jahren	2, 4, 6	0
nach 6 VG-Jahren	2, 4	0
nach 8 VG-Jahren	2	0
nach 10 VG-Jahren	0	0

*) Die IST-Wirksamkeit dieser Vorrückung beträgt das 1,25-fache dieses Wertes.

Individuelles Mindestgehalt gemäß § 2 Abs. 3

INDIVIDUELLE MINDESTGRUNDGEHALTSTABELLE

gemäß § 2 Abs. 3 Übergangsrecht Angestellte zum EES für die Mitgliedsfirmen für die Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der:

Bergwerke und eisenerzeugende Industrie

gültig ab 1. November 2005

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Geschäftsbereich Interessenvertretung, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Verwendungsgruppen

Verw.Gr. Jahre	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	M I ST I	M II o. ST II o.	M II m. ST II m.	M III ST III	M IV ST IV
1. u. 2.	1.368,40	1.505,97	1.814,29	2.375,68	2.613,56	3.363,55	3.699,75	4.728,83	2.134,77	2.456,44	2.602,32	2.841,97	3.188,66
n. 2.	1.427,33	1.573,85	1.906,25	2.495,92	2.745,73	3.536,64	3.890,10	5.084,65	2.134,77	2.456,44	2.602,32	2.993,10	3.362,33
n. 4.	1.486,26	1.641,73	1.998,21	2.616,16	2.877,90	3.709,73	4.080,45	5.440,47	2.204,71	2.587,87	2.704,51	3.144,23	3.536,00
n. 6.		1.709,61	2.090,17	2.736,40	3.010,07	3.882,82	4.270,80	5.796,29	2.274,65	2.719,30	2.806,70	3.295,36	3.709,67
n. 8.		1.777,49	2.182,13	2.856,64	3.142,24	4.055,91	4.461,15	6.152,11	2.344,59	2.850,73	2.908,89	3.446,49	3.883,34
n. 10.		1.845,37	2.274,09	2.976,88	3.274,41	4.229,00	4.651,50		2.414,53	2.982,16	3.011,08	3.597,62	4.057,01
BS	58,93	67,88	91,96	120,24	132,17	173,09	190,35	355,82	69,94	131,43	102,19	151,13	173,67

Diese Tabelle regelt das individuelle Mindestgehalt für alle Angestellten, die dem Übergangsrecht unterliegen. Die Anwendung dieser Tabelle richtet sich nach den Bestimmungen des Übergangsrechts. Zu beachten ist insbesondere, dass sie auch noch im Fall einer Höherstufung während noch offener fixierten Biennien anwendbar bleibt (§ 2 Abs. 7 Übergangsrecht). Diese Tabelle kann ebenfalls auch noch nach der Einreihung in die Vorrückungsstufe nach 12 Beschäftigungsgruppenjahren der neuen Dauerrechtstabelle (§ 15 Punkt 20 RKV siehe ganz oben) in Kraft bleiben und zwar bis zu dem Zeitpunkt, da die neue Tabelle diese überholt.

ACHTUNG:

Diese Tabelle wurde gegenüber dem Abschlussprotokoll vom 23.09.2005 noch korrigiert. Die hier abgedruckte Tabelle ist die nunmehr gültige.